



RICHTLINIEN
der Marktgemeinde Egg
zur Förderung der Anschlusskosten von gewerblich genutzten Objekten
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. April 2017

Präambel

Die Marktgemeinde Egg gewährt an Eigentümer von gewerblich genutzten Objekten einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten des Anschlussbeitrages an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, wenn im Objekt im Vergleich zur Geschossfläche ein nur sehr geringer Wasserverbrauch vorliegt.

§ 1

Fördergegenstand

Förderungswürdig sind nur Objekte, in welchen Flächen für eine gewerbliche Nutzung vorhanden sind, diese zum Zeitpunkt der Antragstellung auch für Gewerbezwecke genutzt werden und erstmalig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Die Objekte müssen sich im Gemeindegebiet Egg befinden und auf einem Grundstück mit der Widmung Betriebsgebiet errichtet sein.

§ 2

Förderwerber

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sein und müssen Eigentümer des Objektes sein.

§ 3

Förderzweck

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Eigentümern, welche Objekte mit Gewerbeflächen neu errichten.

Die Förderung stellt eine ausschließliche Gemeindeförderung im Rahmen der Gewerbeförderung dar und ist eine Maßnahme im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde.

§ 4 Verfahren

Der Förderungswerber kann die Förderung formlos, jedoch schriftlich, innerhalb von fünf Jahren ab Zustellung des Abgabenbescheides zur Vorschreibung des Kanalanschlussbeitrages bei der Marktgemeinde Egg beantragen.

Mit der formlosen Antragstellung erklärt sich der Förderwerber zur Einhaltung dieser Förderrichtlinien einverstanden.

§ 5 Voraussetzungen

Es sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- a) Das Objekt muss von Anbeginn seiner Nutzung ausschließlich oder überwiegend gewerblichen Zwecken dienen.
- b) Das Objekt wurde oder wird ab dem Jahr 2015 erstmalig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.
- c) Der Abgabenbescheid über die Vorschreibung des Kanal-Anschlussbeitrages muss rechtskräftig geworden sein und der vorgeschriebene Abgabebetrag vollständig entrichtet sein.
- d) Die Menge an Nutz- und Trinkwasser, welche im förderungsgegenständlichen Objekt verbraucht wird, ist anhand der Ablesedaten von Messgeräten darzulegen. Die Marktgemeinde kann im Bedarfsfalle die Anbringung von geeigneten Messgeräten bedingen oder bei der Ablesung der Zählerdaten anwesend sein.
- e) In Objekten mit gemischter Nutzung ist der Wasserverbrauch für die gewerbliche Nutzung eigens zu erfassen.
- f) Der Wasserverbrauch hat zumindest zwei volle Kalenderjahre zu umfassen.
- g) Die Fläche der gewerblich genutzten Flächen muss das Ausmaß von 1.000 m² Geschossfläche nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes übersteigen.

§ 6 Bemessung und Höhe der Förderung

Die Berechnung der Förderung erfolgt in der Form der Weiterführung der Berechnung nach § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz.

Liegt die ermittelte, durchschnittlich verbrauchte Wassermenge in der Fortführung der Berechnung nach § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz unter 5 % des Durchschnittsverbrauches pro m² der Geschossfläche, so bemisst sich die Förderung mit 40 % des vorgeschriebenen Netto-Kanalanschlussbeitrages (Bemessungsgrundlage). Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Beinhaltet der vorgeschriebene Anschlussbeitrag auch Flächen mit nicht gewerblicher Nutzung, so ist nur die Fläche der gewerblichen Nutzung Bemessungsgrundlage für die Förderung. Gemeinschaftlich genutzte Flächen sind im Verhältnis der gewerblichen zur nicht gewerblichen Nutzung in der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Der Förderbetrag wird pro Objekt nur einmal gewährt.

§ 7

Nutzungsänderungen im geförderten Objekt

Erfolgt innerhalb von 15 Jahren ab Auszahlung dieser Förderung eine Nutzungsänderung im geförderten Objekt dahingehend, dass

- a) der Betrieb still gelegt wird, oder
- b) das Objekt nur noch für Lagerzwecke genutzt wird, oder
- c) der Wasserverbrauch keine Abschlüsse nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes bewirken würde,

so ist der Förderbetrag jahresaliquot (1/15 je Jahr) für die nicht förderungskonforme Verwendung mit 7 % Verzinsung p.a. an die Marktgemeinde Egg zurück zu bezahlen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Voranschlag der Marktgemeinde Egg.

Wird festgestellt, dass die Förderung unter Vorlage unrichtiger Angaben gewährt wurde, so hat der Förderungswerber den Förderbetrag mit 7 % p.a. verzinst an die Marktgemeinde zurück zu bezahlen.

Die Förderung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft und wird erstmals ab dem Jahr 2018 ausbezahlt.

Dr. Paul Sutterlüty, Bürgermeister e.h.

Auskünfte:

Robert Hammerer, Gemeindekassier

Telefon: 05512 2216 14

Mail: robert.hammerer@egg.cnv.at